



NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, 3109

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
via E-Mail: [begutachtungVIIIA4@sozialministerium.at](mailto:begutachtungVIIIA4@sozialministerium.at)

2. Präsidium des Nationalrats  
Via E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Beilagen

PPA-SK-12/019-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
	Simone Klingenbrunner	15751	15. Jänner 2020

Betreff

**Begutachtungsverfahren, Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012,  
Stellungnahme ARGE der Patientenanwälte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Novelle zum Gesundheitstelematikgesetz wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Besonders wichtig ist, dass die sichere Infrastruktur von ELGA nunmehr für weitere Anwendungen (ELGAplus) geöffnet wird und eine Nutzung des ELGA Berechtigungssystems auch für andere eHealth-Anwendungen ermöglicht wird.

Im Besonderen wird zu einzelnen Bestimmungen ausgeführt:

Grundsätzlich wird es unterstützt, dass beim elektronischer Impfpass kein opt out möglich ist. Dies ist zwar ein Abgehen von den grundlegenden Regeln in ELGA, aber in diesem besonderen Fall gerechtfertigt, da es um ein besonderes öffentliches Interesse, nämlich den bestmöglichen Gesundheitsschutz der österr. Bevölkerung geht. Dies wird als effektive Maßnahme gesehen, um die Durchimpfungsrate in der österr. Bevölkerung wesentlich zu heben.

Es sollten aber ausgleichend mehr und gezielte Informationen an die BürgerInnen

**NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft - NÖ Patienten-Entschädigungsfonds**  
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

Telefon: (02742) 9005 - 15575, Telefax: (02742) 9005 - 15660

Email: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at), [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com)

[www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

erfolgen. Hier sollte vorbereitend in Informationskampagnen die Bevölkerung intensiv aufgeklärt werden und zumindest eine verpflichtende Information im Einzelfall erfolgen, bevor ein Speicherungsvorgang im e-Impfpass erfolgt.

Zu § 24 e Abs 1 Z 2: die Möglichkeit der Selbsteintragung durch Bürger/innen wird kritisch gesehen, da eine solche Eintragung nur durch geschultes Personal und nach einer fachlichen Evaluierung (Datenqualität) erfolgen sollte.

Zu § 24f Abs. 4: die Apotheker sollten unbedingt, um eine effektive und vollständige Beratung der BürgerInnen erzielen zu können, einen Zugriff auf den persönlichen Impfkalender erhalten.

Zusätzlich regen wir an, folgende weitere Änderungen aufzunehmen:

1. Eine Verlängerung der grundsätzlichen Zugriffsduer für den ELGA-GDA von 28 Tagen auf ein Quartal bzw. 90 Tage.
2. Die Speicherduer für e-Medikationsdaten und e-Befunde sollte wesentlich verlängert werden (12 Monate bzw. 10 Jahre sind zu kurz).
3. Die Bezeichnung ELGA Portal sollte auf „e-health Portal“ oder zu einer ähnlichen Begrifflichkeit geändert werden.
4. Es sollte ein direkter Aufruf des ELGA Portals, zusätzlich zu bestehenden [www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at), technisch ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Gerald Bachinger